

Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen. Auch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften können Wahlvorschläge machen (§ 14 Abs. 3 BetrVG).

Als Bewerber/-innen vorgeschlagen werden können alle wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen, die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer/-in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).

Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Mitglieder für den Betriebsrat zu wählen sind. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis berücksichtigt werden (zum zahlenmäßigen Anteil der Geschlechter im Betrieb vgl. Wahlausschreiben).

Das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, muss, sofern der Betriebsrat aus mind. 3 Personen besteht, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein (§ 15 Abs. 2 BetrVG). Auf einer Vorschlagsliste müssen die Geschlechter nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb vertreten sein. Eine Vorschlagsliste, auf der die Geschlechter nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb vertreten sind bzw. das Minderheitengeschlecht nicht entsprechend der Mindestanzahl von Betriebsratssitzen mit Wahlbewerbern vertreten ist, nimmt gleichwohl an der Wahl teil und ist deswegen nicht ungültig.

In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern bedürfen Wahlvorschläge keinerlei Stützunterschriften. Wahlvorschläge in Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern sind hingegen von mindestens zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern und in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer. (vgl. § 14 Abs. 4 BetrVG). Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Die Unterschrift des/der Wahlberechtigten zählt nur für einen Wahlvorschlag. Hat ein/-e Wahlberechtigte/-r mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er/sie auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm/ihr gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er/sie aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein/ihr Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 6 Abs. 5 WO).

Die schriftliche Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).

Wenn ein Wahlvorschlag erkennbar aus mehreren Wahlbewerbern besteht, ist die Unterstützung auch nur durch zwei Wahlberechtigte für diesen Vorschlag erforderlich. Andererseits hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass verschiedene Wahlvorschläge nicht von denselben Arbeitnehmern unterstützt werden. Im Übrigen ist drauf hinzuweisen, dass auch mehrere Wahlvorschläge nicht zur Listenwahl führen. Die Wahl in dem vereinfachten Wahlverfahren erfolgt immer als Mehrheitswahl, 14 Abs. 2 BetrVG.

Im zweistufigen vereinfachten Wahlverfahren, d.h. wenn der Wahlvorstand auf einer Wahlversammlung gewählt wird, können Mängel der Wahlvorschläge nur auf der Wahlversammlung

zur Wahl des Wahlvorstands beseitigt werden (§ 33 Abs. 3 WO). Das Gleiche gilt für die Abgabe von Erklärungen zu den Wahlvorschlägen (§ 33 Abs. 2 WO).

Wenn kein/-e andere/-r Unterzeichner/-in des Wahlvorschlags ausdrücklich als Listenvertreter/-in bezeichnet ist, wird der/die, der/die an erster Stelle unterzeichnet hat, als Listenvertreter/-in angesehen. Der/Die Listenvertreter/-in ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen (§ 6 Abs. 4 WO).

Wahlvorschlag zur Wahl des Betriebsrats

Kennwort:

Listenvertreter/in:

Seite ... von ...

Mit dieser Liste werden die folgenden **Bewerberinnen und Bewerber** zur Wahl in den Betriebsrat vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Familienname (bitte in Druckbuchstaben) | Vorname (bitte in Druckbuchstaben) | Geb.- Datum | Art der Beschäftigung im Betrieb | Geschlecht | Schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste |
|----------|---|--|----------------|--|------------|--|
| 1. | | | | | | |
| 2. | | | | | | |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |
| 5. | | | | | | |
| 6. | | | | | | |
| 7. | | | | | | |
| 8. | | | | | | |
| 9. | | | | | | |
| 10. | | | | | | |
| 11. | | | | | | |
| 12. | | | | | | |
| 13. | | | | | | |
| 14. | | | | | | |
| 15. | | | | | | |

Kennwort:
Listenvertreter/in:
Seite ... von ...

Unterschriften der Unterstützer/-innen des Wahlvorschlags

| Lfd. Nr. | Unterschrift | Familienname, Vorname (bitte in Druckbuchstaben) | Geb.- Datum | Art der Beschäftigung im Betrieb | Abteilung |
|----------|--------------|---|----------------|--|-----------|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| 5. | | | | | |
| 6. | | | | | |
| 7. | | | | | |
| 8. | | | | | |
| 9. | | | | | |
| 10. | | | | | |
| 11. | | | | | |
| 12. | | | | | |
| 13. | | | | | |
| 14. | | | | | |
| 15. | | | | | |